59. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 15.06.2016

**Bürgeranfrage gem. § 44 der Geschäftsordnung der BVV Tempelhof-Schöneberg i.V.m. § 43 Bezirksverwaltungsgesetz**

**Nr. 262/19 Anfrage von Frau Marlies Funk vom 10.06.2016**

**Wie ist in Anbetracht der städtebaulichen Entwicklung - der wachsenden Stadt - und des Gemeinwohls Berlins die Vorrangstellung und die Nachhaltigkeit des ÖPNVs, hier der Stammbahn und der S 21, gegenüber einem singulären, privaten Bauvorhaben auf der Bautzener Brache abzuwägen, dessen Fläche mit 2,2 ha als Ausgleich und Ersatz für die zukünftige Reduzierung der jetzt zur Verfügung stehenden Erholungsfläche um ca. 4,4 ha ím westlichen Gleisdreieckpark benötigt wird?**

Sehr geehrte Frau Funk,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich folgendermaßen beantworte:

Die Vorrangstellung und die Nachhaltigkeit des ÖPNV sind wichtige Aspekte der städtebaulichen Entwicklung, die insbesondere auch innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens 7-66VE vorrangig berücksichtigt wurden. Die Deutsche Bahn selbst, als auch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Abteilung VII C als zuständige Stelle für die ÖPNV-Infrastruktur wurden mehrfach beteiligt. Darüber hinaus ist in weiteren Gesprächen der notwendige Flächenanspruch für die zukünftige Bahnplanung im Hinblick auf das Plangebiet Bautzener Straße durch die o.g. Senatsverwaltung festgelegt worden. Hieraus ergab sich die Abtretung zweier Flächen im Eigentum der Vorhabenträgerin zugunsten der S 21-Planung.

In Bezug auf die zur Verfügung stehenden Erholungsflächen ist festzustellen, dass das Vorhabengebiet Bautzener Straße nie Teil der übergeordneten Freiflächenplanung war. Folgerichtig ist es im Flächennutzungsplan nicht als Parkanlage oder übergeordneter Grünzug dargestellt, sondern als Wohnbaufläche. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-66VE soll jedoch in Erweiterung der bereits bestehenden Grünfläche eine 2400m² große öffentliche naturnahe Parkanlage entstehen, die im weiteren Verlauf durch das Baugebiet eine Fuß- und Radwegeverbindung über die Yorckbrücke 5 in den Gleisdreieckpark ermöglicht. Die Planungen für Bau- und Erholungsflächen auf dem Gleisdreieckgelände obliegen dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Er hat hierfür auch entsprechende Bebauungspläne eingeleitet.

Grün- und Erholungsflächen, die als Zwischennutzung auf planfestgestelltem Bahngelände auf Zeit angelegt wurden (z. B. Volleyballfelder), entfalten dabei keine Ersatzpflicht.

Dr. Sibyll Klotz

Bezirksstadträtin